

SATZUNG

DES TBV LEMGO 1911 E.V.



Die nachfolgende Fassung der Vereinssatzung, verabschiedet auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 21. Juni 2013, ändert die Ursprungsfassung vom 20. Juni 1991, jeweils geändert auf den außer-ordentlichen Jahreshauptversammlungen vom 31. August 2007 und 26. April 2010, grundlegend.

Amtsgericht Lemgo: Eintragung im Vereinsregister 209 am 13.08.2013

Vorbemerkungen

Der Vorstand hat in der erweiterten Vorstandssitzung vom 16. August 2012 die Notwendigkeit der vorzunehmenden Änderungen dargelegt. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand beauftragt einen Satzungsentwurf zu erarbeiten. Dieser Entwurf wurde auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes vom 19.03.2013 vorgestellt und zur Abstimmung gestellt. Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins am 21.06.2013 einstimmig verabschiedet.

Bei der nachfolgenden Fassung ist aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit die männliche Form für die Bezeichnung von Personen und/oder Funktionen durchgängig gewählt worden. Diese Wahl der Sprachform stellt keine Diskriminierung gegenüber Frauen dar und ist somit für Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Verein führt den Namen:
Turn- und Ballspiel-Verein Lemgo 1911 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nr. 209 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein anderes Geschäftsjahr bestimmt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in sämtlichen Leistungsbereichen und in jedweder Altersklasse sowie die Förderung der Gesundheit durch Sport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Altersklassen, insbesondere der Jugend
 - die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-u. Vereinsveranstaltungen
 - die Ausrichtung und Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sonstigen sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen (Jugend-)Veranstaltungen und –maßnahmen
 - die Aus- und Weiterbildung nebst Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und der Gesundheit

- die – auch mietweise – Anschaffung und / oder Nutzung nebst deren Instandhaltung und Instandsetzung der dem Vereinszweck dienenden Anlagen, Betriebsausstattungen und Geräte einschließlich der hierfür erforderlichen Kosten für Personal
 - die Gründung oder Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften in jedweder Rechtsform
3. Soweit der Verein in den einzelnen Abteilungen Leistungssport betreibt, hat er die sich daraus ergebenden sportlichen, sport- und vereinsrechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beachten und den entsprechenden Anforderungen Rechnung zu tragen.
 4. Der Verein ist erforderlichenfalls Mitglied in den für die jeweilige Abteilung oder Sparte zuständigen Fachverbänden und sonstigen Vereinigungen. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Insoweit unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder auch den einzelnen Richtlinien dieser Verbände. Über den Ein- und Austritt entscheidet der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung oder Sparte.
 5. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Amateursportgedanken.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit für den Verein neben Aufwendersersatz eine Tätigkeitsvergütung im steuerlich zulässigen Rahmen gewähren.

§ 4 Vereinsstruktur

1. Die Mitglieder des Vereins gehören nach eigener Wahl einer Abteilung oder Sparte an.
Abteilungen sind selbstständige Untergliederungen mit eigenem Abteilungsvorstand, Geschäftsordnung und Rechnungsführung, während Sparten eine unselbstständige Untergliederung bilden.
2. Derzeit umfasst der Verein die folgenden Abteilungen und Sparten:
 - Fußball Junioren und Senioren
 - Handball Junioren und Senioren
 - Handball- Leistungssport-Bundesliga
 - Leichtathletik
 - Turnen
 - Tanzsport
 - Volleyball
 - Boxen
 - Cheerleading
3. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können weitere Abteilungen, insbesondere auch Jugendabteilungen sowie Start- und Spielgemeinschaften gebildet, oder einzelne Abteilungen oder Sparten aufgelöst, oder zusammengeführt werden. Das Nähere regelt § 12.

§ 5 Mitglieder

1. Dem Verein kann jede natürliche, juristische und sonstige rechtsfähige, korporative Vereinigung als ordentliches Mitglied beitreten. Der Verein hat aktive und passive sowie Familienmitgliedschaften, außerdem Fördermitglieder, Kurzzeit- und Ehrenmitglieder.
2. Familienmitgliedschaften bestehen aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind des Erwachsenen.
3. Fördermitglieder sind natürliche, juristische Personen und sonstige rechtsfähige, korporative Vereinigungen, die den Verein finanziell und/ oder ideell unterstützen.
4. Kurzzeitmitglieder sind von vornherein auf Beginn und Abschluss einzelner

- Leistungsangebote des Vereins angelegte befristete Mitgliedschaften.
5. Nur Mitgliedschaften im Sinne von Ziffer 1 Satz 2/ erster Halbsatz und Ziffer 2 sind ordentliche (Voll-)Mitgliedschaften.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand und/oder unmittelbar an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über eine Nicht-Aufnahme entscheidet der Vorstand per Beschluss.
2. Der Antrag auf Aufnahme von natürlichen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. In dem Aufnahmegesuch hat der gesetzliche Vertreter zu erklären, für die Beitragsschulden des Kindes aufzukommen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen, korporativen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. ordentliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch:
 - schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) des Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss aus dem Verein

Bei juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen korporativen Vereinigungen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder einen sonstigen Verlust der Rechtsfähigkeit.

Bei Kurzzeitmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Befristung oder Beendigung der Maßnahme.

5. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Wirkung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand. Für Mitglieder, die den Austritt aus dem Verein erklärt haben, erlöschen jedoch bereits vom Tage des Zugangs der Austrittserklärung sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 7

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt jeweils monatlich von jedem ordentlichen Mitglied einen Grundbeitrag. Jede Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Weiter können die Abteilungen und/oder der Verein für besondere Leistungen oder aus besonderen Gründen Sonderbeiträge und/oder Umlagen, auch in einmaliger Form erheben.
2. Über die Höhe des Grundbeitrages, die Erhebung von Sonderbeiträgen und/oder Umlagen im Sinne der Ziffer 1 entscheidet auf Initiative des geschäftsführenden Vorstandes der erweiterte Vorstand durch Beschluss mit Wirkung zum jeweils folgenden 01.07 oder 01.01.
3. Über die Einführung und/oder Höhe der Abteilungsbeiträge, Beiträge für besondere Leistungen und Umlagen entscheidet die Abteilungsversammlung im zuvor hergestellten Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, ebenfalls mit Wirkung zum jeweils folgenden 01.07 oder 01.01.
4. Die (Gesamt-) Beiträge werden teils rückwirkend, teils im Voraus im September und März eines jeden Jahres von den Mitgliedern per Lastschriftverfahren eingezogen. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand kann jede Abteilung einen anderweitigen Zahlungsmodus für die Abteilung festlegen.
5. Über die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder und für Kurzzeitmitglieder entscheidet ebenfalls der erweiterte Vorstand.
6. Im Rahmen der Beitragsgestaltung soll der Verein und die jeweilige Abteilung oder Sparte unter anderem auf die sozialen Belange der ordentlichen Mitglieder durch unterschiedliche Beitragsgruppen achten:
Derzeitig gelten für ordentliche Mitglieder nach Altersgruppen gestaffelte Beitragsgruppen:

0 bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres

ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

ab dem 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres

ab der Vollendung des 65 Lebensjahres

Auf Antrag des einzelnen ordentlichen Mitgliedes und/oder der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand insbesondere für Rentner, Frührentner, Auszubildende, Studenten, Erwerbsunfähige, Arbeitssuchende, oder aus sonstigen

Gründen eine vom Alter unabhängige Beitragseinstufung bis hin zur Beitragsbefreiung beschließen.

7. Während der Dauer der Mitgliedschaft hat sich das Mitglied oder bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in zu verpflichten, für den Einzug der Beiträge am Bank-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Auf Antrag des Mitgliedes kann von dieser Verpflichtung in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme erteilt werden.
8. Beitragserstattungen oder ein Erlass von fälligen Beiträgen erfolgen grundsätzlich nicht.
9. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze eine Beitragsordnung für den Gesamtverein und / oder die Abteilungen zu beschließen. In dieser Beitragsordnung ist auch die Höhe der (Gesamt-) Beiträge zu beschließen. Unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Mitglieder kann der erweiterte Vorstand auch eine von Ziffer 7 abweichende Beitragsgruppierung beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den geschäftsführenden Vorstand
- den erweiterten Vorstand

Für sämtliche vereinsrechtliche Kommunikation, beispielsweise auch Ladungen zur Jahreshauptversammlung, ist ausreichend, dass diese per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins – jeweils fristgerecht – versandt oder veröffentlicht wird.

Die Mitglieder sind daher verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail Adressen dem Abteilungsleiter oder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Nur auf Antrag des Mitgliedes kann der schriftliche Postweg als Kommunikationsform durchgeführt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) der Mitglieder ein. Hierzu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich oder durch

Aushang (im Vereinslokal) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung oder im Internet auf der Homepage des Vereins zu laden.

In der Ladung sind die Tagesordnungspunkte und der Versammlungsort anzugeben. Soweit ein Mitglied die Ergänzung eines Tagesordnungspunktes beantragen möchte, ist diese spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand anzubringen.

Ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag kann vom geschäftsführenden Vorstand allein schon deswegen nicht zur Tagesordnung zugelassen werden.

2. Wenn die Umstände es erfordern, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt, muss der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder **unter Einhaltung** einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
3. Stimm- und wahlberechtigt bei Mitgliedsversammlungen sind folgende Mitglieder:
 - a. Natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand erfordert die Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b. Juristische, sonstige rechtsfähige und korporative Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn deren gesetzliche Vertreter anwesend sind oder diese andere Vertreter bevollmächtigt haben. Außerdem muss die Mitgliedschaft am Tag der Abstimmung (Versammlung) mindestens ein Jahr bestanden haben.

Fördermitgliedern und Kurzzeitmitgliedern stehen weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht zu. Sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

Gleiches gilt für minderjährige Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Deren Stimmrecht wird auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt. In den jeweiligen Abteilungs- und Spartenversammlungen wird das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen von diesen persönlich ausgeübt.

4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet. In jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einschließlich sämtlicher Abteilungs- und Spartenleiter Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist jeweils zulässig.

Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Beschlussfassung ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und Nein- Stimmen und nicht die Enthaltungen.

§ 10 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB (hier als geschäftsführender Vorstand bezeichnet) besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 1. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. 2. Stellvertretender Vorsitzender

Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand auch auf fünf oder sieben Mitglieder, die durch Wahl bestätigt werden müssen, erweitert werden.

Die Aufgabenverteilung der Vorstandsgeschäfte wird innerhalb des Vorstandes festgelegt. Hierbei sollen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Der geschäftsführende Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab.
- Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus dem Kreis der gewählten Vorstandspersonen denjenigen, dem der gesamte Schriftverkehr obliegt. Dieser hat den Schriftverkehr ordnungsgemäß und pünktlich zu erledigen. Außerdem führt er die Protokolle über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der jeweils nächsten Versammlung per Abstimmung zu genehmigen. Die jeweils gefassten

Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- Weiter hat der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der gewählten Vorstandspersonen jemanden zu bestimmen, dem sämtliche Kassengeschäfte des Vereins obliegen (Schatzmeister).

Dieser hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und zu kontrollieren.

- Weiter gehört es zu den Vorstandsaufgaben für die Aufgabenerledigung eines Sozialwartes zu sorgen. Diesem obliegt im Wesentlichen die Meldung und Betreuung sportverletzter Kameraden.

2. Ein Mitglied des Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder das für seine Tätigkeit eine Vergütung innerhalb des steuerlich zulässigen Rahmens erhält, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Ziffer 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Aufgaben für die Abwicklung dieser Aufgaben zusätzlich Beisitzer zu berufen, auch Sonderausschüsse zu bilden und Mitarbeiter zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben oder des Satzungszweckes einzustellen.

Ebenfalls kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.

4. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines ein Vorsitzender sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Erweiterter Vorstand; Aufgaben und Befugnisse

1. Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht der erweiterte Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der einzelnen Abteilungen und Sparten.

Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins

- Einführung und Abschaffung von Abteilungen
 - Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 13 – Ziffer 3 dieser Satzung
 - eine Wahlordnung für Mitglieds-, Abteilungs- und Spartenversammlungen
2. Der erweiterte Vorstand soll regelmäßig mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Auf Initiative eines Abteilungs- oder Spartenleiters hat der Vorstand jederzeit den erweiterten Vorstand einzuberufen. Für die Einhaltung von Formen und Fristen gelten die Vorschriften zur Mitglieder- versammlung sinngemäß.
 3. Die Leiter der einzelnen Abteilungen und Sparten - mit Ausnahme der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga- sind kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Das Amt des Abteilungsleiters der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga nimmt der Geschäftsführer ihres wirtschaftlichen Trägers wahr.

§ 12 Abteilungen und Sparten

1. Der Verein gliedert sich gemäß §4 in Abteilungen und Sparten. Abteilungen und Sparten können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes umbenannt, gegründet und geschlossen werden.
2. Die Leiter der einzelnen Abteilungen und Sparten - mit Ausnahme der Abteilung Handball-Leistungssport- Bundesliga- werden ebenfalls alle zwei Jahre von den Mitgliedern ihrer Abteilung oder Sparte gewählt.
Das Amt des Abteilungsleiters der Abteilung Handball-Leistungssport-Bundesliga nimmt der Geschäftsführer ihres wirtschaftlichen Trägers wahr.
3. Die Abteilungs- und Spartenleiter sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten in ihren Abteilungen und Sparten verantwortlich.
Für die Vertretung der Abteilung und Sparte nach Außen erteilt der geschäftsführende Vorstand der Abteilungs- und Spartenleitung eine nach Zeit und Umfang begrenzte Vollmacht.
Außerdem ist die Abteilungs- und Spartenleitung dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit verpflichtet, auf Verlangen Bericht zu erstatten.
4. Ihre Organisation regeln die einzelnen Abteilungen und Sparten im Rahmen einer Geschäftsordnung, die von der Abteilungs- und Spartenversammlung

beschlossen wird und die den Buchstaben und dem Geist dieser Satzung entsprechen muss.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann die einzelnen Abteilungen berechtigen und verpflichten, eine eigene Abteilungskasse zu führen. Den einzelnen Abteilungsleitungen obliegen dann sämtliche Kassengeschäfte der Abteilung; sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und die Buchführung zur Erstellung der Gesamtbuchführung des Vereins an den Schatzmeister unverzüglich weiterzuleiten.

Der geschäftsführende Vorstand wie auch die beiden gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Abteilungskassen zu prüfen.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, Einblick in die laufenden Geschäfte der Abteilungen zu nehmen. Die Abteilungsleiter haben jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand einen Etat einzureichen. Bei Gefahr für die Abteilung oder den Verein ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine Sitzung der Abteilungsleitung einzuberufen, die durch den Vorsitzenden des Vereins geleitet wird. Können die Unklarheiten nicht ausgeräumt werden, ist der Vorstand berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
7. Die Zusammenarbeit des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungs- und Spartenleitung im Verein kann der Vorstand für die Abteilung und Sparte verbindlich in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Vereinsausschluss

1. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - ein Zahlungsrückstand von fälligen Beiträgen der mindestens der Höhe nach einem Jahresbeitrag (inklusive Abteilungsbeitrag) entspricht und die Mahnung einen Hinweis enthalten hat, dass bei Nichtzahlung der Ausschluss droht.
 - die sich des Vereins nicht würdig zeigen, also insbesondere den Interessen des Vereins entgegenarbeiten.
2. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes wegen Zahlungsrückständen entscheidet ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.

3. Im Falle des vereinsunwürdigen Verhaltens entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Initiative zu einem derartigen Ausschlussverfahren geht dabei entweder vom geschäftsführenden Vorstand, dem für das Mitglied zuständigen Abteilungs- und Spartenleiter oder, wenn es sich um ein Mitglied einer anderweitigen Abteilung handelt, von mindestens 20 den Antrag auf Ausschluss schriftlich mit unterstützenden ordentlichen Mitgliedern aus.
Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen sofort wirksam. Mit der Bekanntgabe erlöschen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen ebenfalls.
Dem Ausgeschlossenen steht der Beschwerdeweg mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnis von dem Beschluss offen. Die Beschwerde ist schriftlich und möglichst mit einer Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet dann abschließend über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im den oben genannten Fällen der 1. und der 1. stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen dem neu entstehenden bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein an, der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Lemgo, den 21. Juni 2013

gez.: Dr. Burkhard Pohl
1. Vorsitzender